

**Staatsanwaltschaft Klagenfurt**

Jv 1035-1b/07

Klagenfurt, am 1.10.2007

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

SB: StA Mag. Kaplaner

- im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Graz -

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Suchtmittelgesetz (SMG), das Strafgesetzbuch, die  
Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz  
(JGG) und das Gesundheits- und  
Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden  
(SMG-Novelle 2007);  
Begutachtung

**Bezug:** Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 11.9.2007  
(BMJ-L703.040/0007-II 2/2007)

Zu dem mit dem oben bezeichneten Erlass übersendeten  
Entwurf einer Novelle des Suchtmittelgesetzes wird folgende

**STELLUNGNAHME**

erstattet:

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf jene beabsichtigten Neuerungen, zu denen eine kritische Haltung eingenommen wird. Zahlreiche neue Bestimmungen führen zu einer erheblichen Aufweichung der Effektivität, insbesondere aber der spezial- und generalpräventiven Wirkungen des Suchtmittelgesetzes. Diese Neuerungen erscheinen daher nicht geeignet, der nach wie vor steigenden Suchtmitteldelinquenz, vor allem auch im Bereich des Missbrauchs von Drogensatzstoffen entsprechend entgegenzuwirken.

Zum Einen erscheint die Herabsetzung der Strafdrohung bei gewerbsmäßigen Handel mit Suchtgiften in einer die Grenzmenge nicht übersteigenden Menge von drei auf zwei Jahren ebenso wie der Wegfall der gewerbsmäßigen Tatbegehung beim Handel mit Suchtgiften in großen Mengen nicht nachvollziehbar. Dieser Verzicht auf die Qualifikation der Gewerbsmäßigkeit führt nicht nur zu einer erheblichen Reduzierung der schöffengerichtlichen Verfahren und einer damit verbundenen geringeren (medialen) abschreckenden Außenwirkung, sondern auch dazu, dass selbst bei gewerbsmäßigen Handel mit Suchtgift in großen Mengen eine Prüfung gemäß § 35 SMG stattzufinden haben wird.

Die Beschränkung der Strafbarkeit bei Vorbereitungshandlungen zum Suchtgifthandel auf Suchtgiftmengen, die das 15-fache der Grenzmenge überschreiten, führt ebenfalls zu einer im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht nicht nachvollziehbaren Entpönalisierung. Ein Aufgriff von z.B. 6.000 Gramm Cannabis (Annahme einer durchschnittlichen Reinsubstanz von 5 %), bei dem die Beweislage eine sichere Feststellung eines

Handels im Sinne des § 28a SMG künftige Fassung nicht zulässt, würde daher nunmehr lediglich mit einer Strafdrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu unterstellen sein.

Auch die Ausweitung der obligatorischen Prüfung des vorläufigen Verfolgungsrücktrittes (selbst) auf Verbrechenstatbestände im Sinne der §§ 28 Abs 1 oder 28a Abs 1 SMG des Entwurfes erscheint im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht nicht gerechtfertigt. Bisher durch Schöffengerichte abgeurteilte Suchtmittelverbrechen müssten daher künftig einer obligatorischen Prüfung im Sinne des § 35 SMG unterzogen werden. Diese Neuregelung dürfte insbesondere im Bereich der Suchtgifterzeugung zu einem weiteren Ansteigen von Cannabisindoorplantagen führen.

Auch die Ausweitung des obligatorischen Strafaufschubes gemäß § 39 Abs 1 SMG auf Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren und der gleichzeitige Wegfall der Strafhöchstgrenze bei der so genannten Beschaffungskriminalität führen dazu, dass die Strafbestimmungen des Suchtmittelgesetzes insbesondere bei Ersttätern keine abschreckende Wirkung mehr entfalten werden. Der beabsichtigte Wegfall der Strafhöchstgrenze im Bereich der Beschaffungskriminalität wird - insbesondere im Jugendstrafrecht - zur Folge haben, dass selbst bei Kapitalverbrechen, wie zum Beispiel Raubüberfällen, ein Strafaufschub zu gewähren sein wird. Auch die Gefahr der vermehrten missbräuchlichen Berufung des Angeklagten auf das Vorliegen von Beschaffungskriminalität ist evident.

Wünschenswert wäre hingegen eine Vereinfachung der komplizierten und in der Praxis unbefriedigenden Kostentragungsregelung im Sinne des § 41 SMG.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Dr. Kranz eh.